

# «Basel II» stellt hohe Anforderungen an das Risikomanagement der Banken

Im Zuge der Überarbeitung des Basler Kapitalaccords von 1988 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht unter dem Stichwort «Basel II» ein umfassendes und detailliertes Konzept für das Management und die künftige regulatorische Eigenmittelunterlegung von Markt-, Kredit- und operationellen Risiken vorgelegt. Die Umsetzung des neuen Basler Accords stellt auch für die Schweizer Banken eine grosse Herausforderung dar.

**Von Dean Jovic und Stefan Jaeger\***

Mit dem ersten Konsultationspapier «New Capital Adequacy Framework» vom Juni 1999 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Vorschläge für eine fundamentale Revision des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalkonzepts für Banken vorgelegt. Im Januar 2001 wurde nun ein sehr umfangreiches zweites Empfehlungspapier publiziert, in welchem das 1999 vorgeschlagene Kapitalkonzept für Kredit- und operationelle Risiken weiter konkretisiert und verfeinert wird. Mit der Überarbeitung des alten Basler Accords von 1988 wird die Zielsetzung verfolgt, die regulatorischen Kapitalvorschriften risikosensitiver zu gestalten und somit Anreize für eine kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements bei Banken zu setzen. Damit soll ein Beitrag zur Sicherheit des globalen Finanzsystems sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsgleichheit geleistet werden. Aufgrund der Komplexität des neuen Basler Regelwerks beabsichtigt die Schweizerische Bankiervereinigung, in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) im Mai 2001 eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema durchzuführen.

## **Grundstruktur von «Basel II»**

Das neue Basler Kapitalkonzept besteht aus drei Säulen (vgl. *Abbildung*): Mindestkapitalanforderungen («Pillar 1»), Überwachungsprozess durch die Aufsichtsbehörden («Pillar 2») sowie effiziente Nutzung der Marktdisziplin durch Offenlegung von Informationen über Risikoexposures und Risikomanagement («Pillar 3»).

Die *erste Säule* des Kapitalkonzepts verlangt von den Banken die Einhaltung von Mindestkapitalanforderungen für verschiedene Risikokategorien: die Erfassung von *Marktrisiken* – d.h. Zinsänderungs- und Aktienkursrisiken im Handelsbuch sowie Währungs-, Rohstoff- und Goldpreisrisiken im Gesamtinstitut – ist in der Schweiz bereits seit 1997 im Rahmen des Artikels 12 der Bankenverordnung sowie eines EBK-Rundschreibens geregelt und basiert auf dem entsprechenden Empfehlungspapier des Basler Ausschusses aus dem Jahr 1996. Demgegenüber werden die heute gültigen Vorschriften für *Kreditrisiken*, welche konzeptionell auf den Basler Accord von 1988 zurückgeführt werden können,

---

\* Dr. Dean Jovic ist Mitglied der Geschäftsleitung und Head of Risk Consulting bei Jaeger & Partner, a SunGard Company, St.Gallen und Zürich sowie Lehrbeauftragter an der Universität Zürich. Dr. Stefan Jaeger ist General Manager Switzerland bei SunGard AG in Zürich und Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen (HSG).

grundlegend revidiert: der heutige (Standard-) Ansatz wird insofern modifiziert, als die Banken bei der Risikogewichtung von Schuldnern in Zukunft auch externe Ratings von Rating-Agenturen wie Moody's oder Standard & Poor's beziehen können. Dieser Umstand wird dazu führen, dass bonitätsmässig gute Schuldner mit externem Rating eine tiefere Risikogewichtung erfahren bzw. von den Banken mit weniger Eigenkapital unterlegt werden müssen. Andererseits werden Banken unter spezifischen Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, ihr internes Rating-System für die Bestimmung von regulatorischen Eigenmittelanforderungen zu nutzen (im Rahmen des sog. IRB-Ansatzes). Ein Novum im Rahmen der internationalen Bankenregulierung stellt die Absicht des Basler Ausschusses dar, für die Kategorie der *operationellen Risiken* eine separate Eigenkapitalanforderung einzuführen.

Die *zweite Säule* des vorgeschlagenen Kapitalregimes impliziert das aufsichtliche Überprüfungsverfahren als eine wesentliche Ergänzung der Mindestkapitalanforderungen und der Marktdisziplin. Die Aufsichtsbehörde muss demnach beurteilen, wie gut die Banken ihren Eigenkapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken abschätzen. Der Bankenaufsicht wird dabei auch das Recht eingeräumt, in Einzelfällen bestimmte Massnahmen (z.B. eine erhöhte Eigenkapitalunterlegung) zu erzwingen. Währendem die Säule II für das schweizerische Bankenaufsichtssystem ein seit langem praktiziertes Instrument darstellt, war es bisher nicht Teil des Basler Accords.

Die *dritte Säule* des Kapitalkonzepts stellt die vom Markt ausgehende Kontrolle dar: Eine effiziente Nutzung der Marktdisziplin erfordert von den Banken die Offenlegung von aussagekräftigen Daten quantitativer und qualitativer Art über die finanzielle Verfassung, die Risiko- und Eigenkapitalsituation sowie die angewandten Risikomanagement-Praktiken, um Marktteilnehmern eine Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung von Finanzinstituten zu ermöglichen.

### **Drei Unterlegungsvarianten für Kreditrisiken**

Im Rahmen der ersten Säule wird den Banken die Möglichkeit eingeräumt, alternativ zum Standardansatz den *IRB-Ansatz* («Internal Ratings-based Approach») zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zu wählen. Hierbei besteht die Notwendigkeit, dass die Bankenaufsicht eine Reihe von Richtlinien und Mindestanforderungen für den Einsatz bankinterner Rating-Systeme aufstellt und die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen überprüft. Mit Hilfe einer aufsichtsrechtlichen Abnahme (Validierung) interner Rating-Systeme soll sichergestellt werden, dass die den Rating-Berechnungen zugrundeliegenden Konzepte bei verschiedenen Instituten konsistent und miteinander vergleichbar sind.

In Abweichung zum ersten Konsultationspapier vom Juni 1999 schlägt der Ausschuss in der neu vorgeschlagenen Eigenkapitalvereinbarung zwei Varianten des IRB-Ansatzes vor: Im Rahmen des «*IRB-Basisansatzes*» («Foundation IRB») können Banken, welche die aufsichtsrechtlichen Mindestkriterien erfüllen, ihre eigenen Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten von Schuldnern verwenden. Zusätzliche Risikofaktoren wie «Loss Severity» (Verlustquote) oder «Expected Exposure at Default» (Kreditäquivalent im Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei) werden durch die Verwendung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardschätzungen berücksichtigt. Banken, die in der Lage sind, die beiden letzteren Risikofaktoren ebenfalls mit Hilfe ihres eigenen Rating-Systems zu schätzen, steht der *fortgeschrittene IRB-Ansatz* («Advanced IRB») zur Verfügung.

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Banken mit einem bonitätsmässig hochwertigen Portfolio und einem fortgeschrittenen Kreditrisikomanagement bei Anwendung des IRB-Ansatzes (gegenüber der Standardmethode) *eigenkapitalmässige Anreize* erhalten. Allerdings ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar, wie gross die Eigenkapitalersparnis bei einem gegebenen Kreditportfolio sein wird. Um

das hierzu erforderliche «Feintuning» des IRB-Ansatzes bestimmen zu können, führt die EBK bis Mai 2001 bei verschiedenen Schweizer Banken eine Datenerhebung durch.

Zu den Schwächen der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 gehören im weiteren die fehlenden Anreize für die Banken, Massnahmen zur Reduktion von Kreditrisiken einzusetzen. Der Ausschuss hat daher Vorschläge formuliert, wie kreditrisikobezogene Absicherungsinstrumente (Netting, Deckungen, Garantien, Kreditderivaten, etc.) in das Eigenkapitalkonzept einbezogen werden könnten. Die gesamthaft sieben Begleitdokumente von «Basel II», welche sich detailliert mit einzelnen Teilthemen befassen, tangieren darüber hinaus auch weitere Aspekte des Risikomanagements wie z.B. das Asset- & Liability-Management (ALM) oder die Verbriefung von Aktiven («Asset Securitisation»).

## **Einführung einer regulatorischen Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken**

Im Rahmen der seit 1998 laufenden Reformbemühungen hat der Ausschuss immer wieder seine Absicht bekräftigt, erstmals auch die operationellen Risiken in das regulatorische Eigenkapitalkonzept einzubeziehen. Diesem Bestreben war eine kontroverse Diskussion zwischen Banken und Aufsichtsbehörden vorausgegangen. Viele Bankenvertreter waren gegen die Einführung eines expliziten Eigenkapitalbetrags für operationelle Risiken und argumentierten, dass diese Problematik nicht im Rahmen der ersten Säule via Eigenmittelunterlegung, sondern unter der zweiten Säule behandelt werden sollte. Grund hierfür ist unter anderem der im Vergleich zum Markt- und Kreditrisikomanagement tiefe Entwicklungsstand des «Operational Risk Managements» sowie die Problematik der Quantifizierung von operationellen Risiken. Der Ausschuss hielt allerdings an der Einführung einer expliziten Kapitalunterlegung fest, kam den Banken aber insofern entgegen, als ein flexibles Rahmenkonzept mit verschiedenen Unterlegungsvarianten erarbeitet wurde.

Die neu vorgeschlagene Mindestkapitalregelung für operationelle Risiken sieht vor, dass die Banken aus drei Unterlegungsmethoden (vgl. *Abbildung*), welche sich in Komplexität und Risikosensitivität unterscheiden, auswählen können. Hierbei besteht die Absicht, die Wahl einer komplexeren und damit auch aufwendigeren Variante mit dem Anreiz tieferer Eigenkapitalanforderungen zu verknüpfen. Zudem ist davon auszugehen, dass sich grosse, international tätige Banken für eine der beiden anspruchsvolleren Methoden entscheiden werden. Die einfachste Unterlegungsmethodik ist der *Basisindikator-Ansatz*, der sich auf einen (zu bestimmenden) Indikator (z.B. Bruttoerträge oder Assets under Management) für die grobe Erfassung der operationellen Risiken bezieht und mit Hilfe eines zur Zeit noch nicht bezifferten Prozentsatzes (sog. «Alpha-Faktor») die Höhe der Eigenmittel bestimmt. Im Rahmen des *Standardverfahrens*, der zweiten und anspruchsvolleren Unterlegungsvariante, wird die Bank in Geschäftsbereiche aufgeteilt. Für jeden Geschäftsbereich wird ein bestimmter Indikator als Richtmass für die Bestimmung der Höhe der operationellen Risiken festgelegt und mit dem dazugehörigen Unterlegungssatz (sog. «Beta-Faktor») multipliziert, um die Kapitalanforderung für den jeweiligen Geschäftsbereich zu berechnen. Der gesamthaft erforderliche Eigenkapitalbetrag ergibt sich dabei aus der Summe der auf die Geschäftsbereiche bezogenen Einzelanforderungen. Der dritte und zugleich komplexeste Ansatz ist das *interne Messverfahren*, dessen Anwendung die Erfüllung verschiedener Zulassungsbedingungen erfordert. Die Grundvoraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist der Aufbau einer bankinternen Verlustdatenbank in bezug auf operationelle Risiken. Das bedeutet, dass eine Bank hierbei in der Lage sein muss, bezogen auf verschiedene Geschäftsbereiche und Einzelrisiken die drei zentralen Risikoaspekte zu quantifizieren: die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten Verlustereignisses, die potentielle Höhe eines solchen Verlustes sowie einen Indikator als Mass dafür, in welchem Umfang die Bank diesem Einzelrisiko ausgesetzt ist. Der Ausschuss verzichtete im aktuellen Konsultationspapier auf die Festlegung der konkreten Höhe der Eigenmittelanforderung für die verschiedenen Ansätze, da zur Zeit noch nicht genügend Datenmaterial von Banken vorliegt. Hierzu

werden weitere Studien und Abklärungen im Laufe des Jahres 2001 notwendig sein. Grundsätzlich lässt sich anmerken, dass die aufsichtsrechtliche Anerkennung von internen Modellen sowohl im Kreditbereich (IRB-Ansatz) wie auch im Bereich der operationellen Risiken (internes Messverfahren) nicht nur mit der Erfüllung von Mindestvoraussetzungen verbunden sein wird, sondern auch mit der Einhaltung von umfassenden Offenlegungspflichten, um eine funktionierende Marktdisziplin (Säule III) sicherzustellen.

## **Folgerungen und Ausblick**

Der neue Basler Accord widerspiegelt die in den letzten Jahren zu beobachtende Entwicklung in der Messung und Überwachung von Kreditrisiken bei Finanzinstituten und unterstreicht somit die Bedeutung eines modernen Kreditrisikomanagements. Ein ähnliche Folgerung gilt auch für das Management von operationellen Risiken: zwar stösst die Einführung einer expliziten regulatorischen Eigenkapitalanforderung bei vielen Banken nicht auf Zustimmung. Allerdings ist der Umstand, dass die Banken sich in Zukunft viel stärker mit dieser bisweilen noch weitgehend nicht vom Risikomanagement abgedeckten Risikokategorie auseinandersetzen müssen, positiv zu beurteilen. «Basel II» wird dazu führen, dass mittlere und grössere Banken ein institutionalisiertes «Operational Risk Management» mit eigenständigen Aufgaben, Prozessen und Instrumenten anstreben werden. Eigenkapitalmässig ist zu erwarten, dass zumindest die grösseren Banken mit einem bonitätsmässig guten Kreditportfolio dank dem Übergang vom Standardverfahren zum IRB-Ansatz die Eigenmittelanforderung reduzieren können, allerdings wird eine (zur Zeit noch nicht abschätzbare) zusätzliche Anforderung für operationelle Risiken hinzukommen. Aus heutiger Sicht ist schwierig zu beurteilen, wie sich das Gesamteigenkapitalerfordernis für die Banken unter «Basel II» verändern wird.

Mit dem im Januar 2001 veröffentlichten zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses beginnt für die neue Eigenkapitalvereinbarung die letzte Vernehmlassungsfrist, welche bis Ende Mai 2001 dauern wird. Danach wird der Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Finanzbranche Lösungen für die noch offenen Fragen suchen und die vorgeschlagenen Ansätze weiter verfeinern. Ziel ist die definitive Verabschiedung des neuen Accords bis Ende 2001 sowie die Umsetzung der Empfehlungen in der Schweiz bis Anfang 2004. Die EBK wird zu diesem Zweck voraussichtlich im Herbst 2001 eine gemischte Arbeitsgruppe einsetzen. Schon jetzt ist absehbar, dass mit «Basel II» die Zielsetzung verfolgt wird, nachhaltige *Anreize* für die Professionalisierung des Risikomanagements bei Banken zu setzen.

Anhang:

### Das 3-Säulen-Konzept des neu vorgeschlagenen Basler Accords

